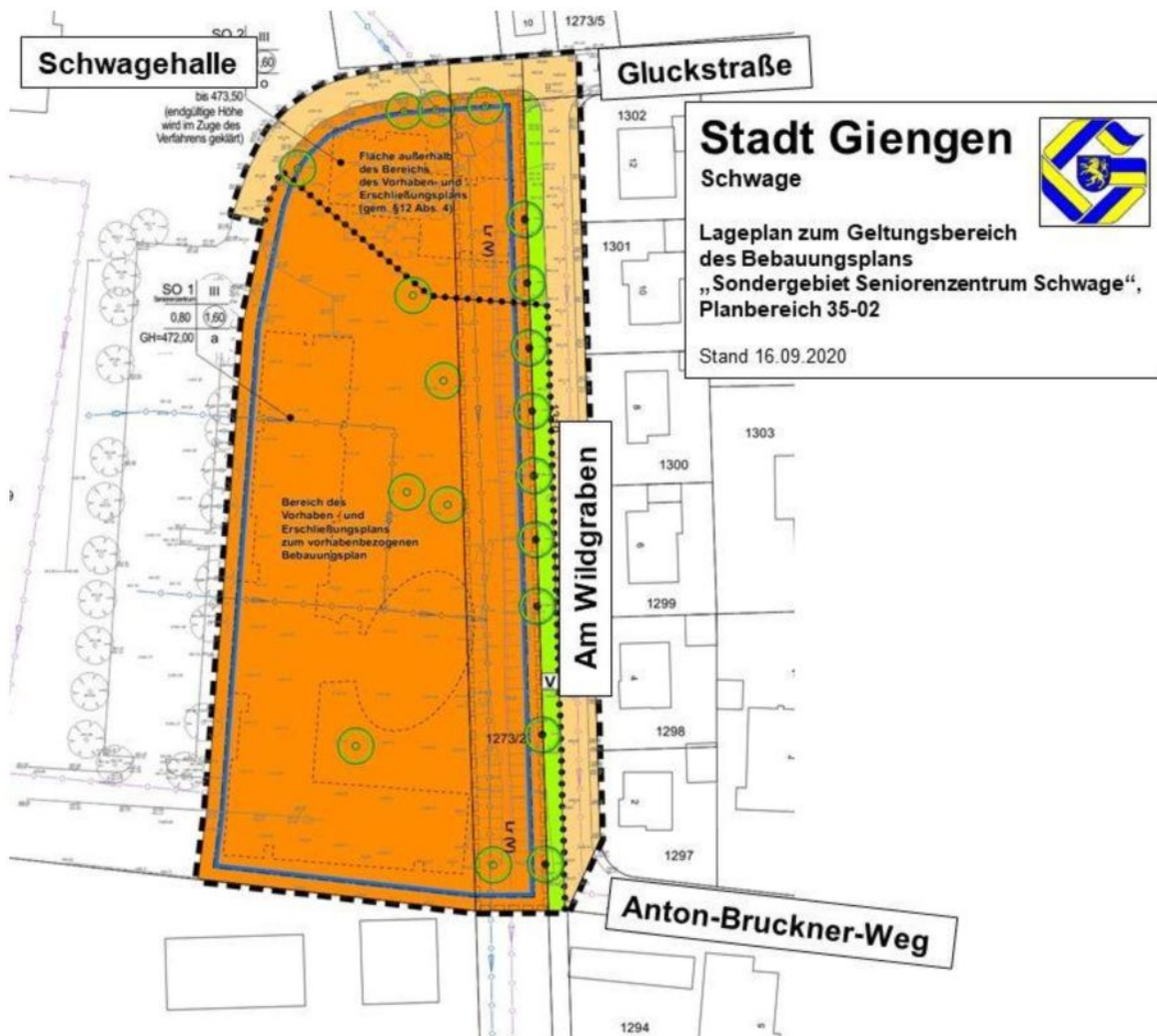


Bereitstellungstag:
18.08.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) und sonstiger qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 BauGB) „Sondergebiet Seniorenzentrum Schwage“, Planbereich 35-02 sowie Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung zum Bebauungsplan



Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat am 22.07.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) und sonstigen qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 BauGB) „Sondergebiet Seniorenzentrum Schwage“, Planbereich 35-02 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung zum Bebauungsplan jeweils mit Stand 08.07.2021 als Satzung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Senioreneinrichtung im Bereich Schwage.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Kartenausschnitt gestrichelt umrandet dargestellt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Stand 08.07.2021.

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan (§ 12 BauGB) und sonstige qualifizierte Bebauungsplan (§ 30 BauGB) „Sondergebiet Se-

niorenzentrum Schwage“, Planbereich 35-02 sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung zum Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Textteil, Begründung, die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG werden bei der Stadtverwaltung Giengen, Stadtplanungsamt, Zi. 16, Marktstr. 18-20, 89537 Giengen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Giengen, den 18.08.2021

Bürgermeisteramt